

Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winterborn
vom 05. März 2015

Der Gemeinderat Winterborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winterborn wird geändert und die §§ 12, 15, 20, 24 und 26 neu gefasst:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - Wiesengrabstätten
 - Kindergrabstätten
 - Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - in Einzelgrabstätten bis zu 2 Aschen
 - in mehrstelligen Grabstätten bis zu 4 Aschen
 - in Urnenreihengrabstätten
 - in Urnenwahlgrabstätten
 - in Wiesengrabstätten als Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 1. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 2. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Wiesengrabstätten
Wiesengräber werden mit einer liegenden Grabplatte versehen. Die Platte ist zentriert und bodengleich zu verlegen und darf eine Größe von 50 cm (Breite) x 50 cm (Höhe) nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 8 cm. Grabeinfassungen, Grabmale sind nicht zulässig.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach einer Frist von 3 Monaten von der Ortsgemeinde abgebaut und entsorgt. Hierfür wird von den Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, die bei der Beantragung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 21 fällig wird.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb dieser drei Monate abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses beim Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Die Nutzungsberechtigten können nach Ablauf der Nutzungszeit, sofern sie die Grababräumung selbst vornehmen wollen, Antrag auf Befreiung dieses Benutzungszwangs stellen. Die gezahlte Gebühr wird dann zurück erstattet.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf folgenden Grabfeldern gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Urnengräberfeld

Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es sind nur stehende Grabmale zugelassen.

Die Grabmale haben folgende Maße:

Höhe:	bis 0,60 m,
Breite:	bis 0,60 m,
Mindeststärke	0,12 m.

2. Wiesengräber


Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung) unterhalten. Es sind nur Urnenreihengrabstätten zugelassen. Die Zuteilung erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung). Grabbepflanzungen, Blumenschalen und -vasen sowie sonstige Gegenstände sind nicht gestattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winterborn, den 05. März 2015





Mettel, Ortsbürgermeister